

Positionspapier - Bündnis für eine gerechte Rentenangleichung in den neuen Bundesländern¹

„Mütterrente“ und Mindestlohn verbessern Chancen für Rentenangleichung-Ost²

Die Koalitionsverhandlungen um die Einführung eines bundeseinheitlichen, gesetzlichen und flächendeckenden Mindestlohn von 8,50 Euro sowie der sog. Mütterrente stellen eine gute Grundlage dar, um ein einheitliches Rentenrecht („Rentenangleichung Ost“) umzusetzen:

- Mit Einführung der „**Mütterrente**“ muss eine Gleichbehandlung und Vereinheitlichung der pauschal bewerteten Zeiten (z.B. Kindererziehung) in der Rente umgesetzt werden. Die Diskriminierung in der Rente von Kindererziehenden in den neuen Bundesländern (nBL) würde damit beendet werden.
- Mit der Einführung eines **bundeseinheitlichen, gesetzlichen und flächendeckenden Mindestlohns** (ML) zum 1.1.2014 von 8,50 Euro wird eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (aRW) Ost von heute 91,5 % auf 94,3 % des Westwerts möglich.
- Wenn der ML in den Folgejahren weiter moderat ansteigt, verbleibt es für die **Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost)** bei Mehrkosten von max. 300 Mio. Euro im 1. Jahr, die in den Folgejahren jeweils um max. 300 Mio. Euro ansteigen.

1. Kindererziehung in der Rente und „Mütterrente“

Durch die Einführung der „Mütterrente“ kann die Forderung, die **pauschal bewerteten Zeiten** (Kindererziehung, Pflege, Bundeswehr und Zeiten in einer Einrichtung für behinderte Menschen) **in den neuen Bundesländern auf den West-Wert anzuheben**, umgesetzt werden.

Rentenrechtliche Absicherung von Kindererziehung (für 1 Kind)			
	Geboren vor 1992 (1 Entgeltpunkt)	Geboren nach 1991 (3 Entgeltpunkte)	Differenz /Monat
aBL – West	28,14 €	84,42 €	rd. 56 €
nBL – Ost	25,74 €	77,22 €	rd. 52 €
Differenz O – W mtl.	2,40 €	7,20 €	
Aktuelle Werte ab 1.7.2013			

Kindererziehungszeiten sind gesellschaftspolitisch wichtige Aufgaben, die rentenrechtlich entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die Kindererziehungszeiten sind für alle gleich zu behandeln; das betrifft sowohl die Geburtenjahre vor 1992 und nach 1991, als auch Ost und West. Die Aufwendungen dafür dürfen nicht aus Beitragsmitteln, sondern müssen aus **Steuermitteln der Rentenversicherung erstattet** werden.

Für die gleiche (Kindererziehungs-)Leistung erhalten **Erziehende in den nBL** monatlich 2,40 € (Kinder geboren vor 1992) bzw. 7,20 € (Kinder geboren nach 1991) weniger.

¹ Dem **Bündnis für eine gerechte Rentenangleichung in den neuen Bundesländern** gehören an: Arbeiterwohlfahrt (AWO), dbb beamtenbund und tarifunion, Deutscher Bundeswehrverband DBwV, Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG, Gewerkschaft der Polizei GdP, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW, Sozialverband Deutschland SoVD, Volkssolidarität Bundesverband e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

² Ausführlich dazu: Beitrag von Dr. Judith Kerschbaumer in: Soziale Sicherheit, 6/2013, S. 217-222.

Dies ergibt bei einer 20-jährigen Rentenlaufzeit einen Minderbetrag von rd. 580 € (Kinder geboren vor 1992) bzw. 1.730 € (Kinder geboren nach 1991) gegenüber der Kindererziehung in den aBL. Die **Kosten** für die Gleichbehandlung von Kindererziehung in Ost und West belaufen sich in etwa auf **100 Mio. bis 150 Mio. €** jährlich.

2. Angleichung Ost – Aktueller Rentenwert und gesetzlicher Mindestlohn

Der **aktuelle Rentenwert (Ost)** hat bereits aufgeholt und entspricht ab 1.7.2013 noch **91,5 %** des Westwerts. Die Einführung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro zum **1.1.2014** hätte Auswirkungen auf die **Rentenanpassung zum 1.7.2015**. Ausgehend von einer Angleichung von rd. **2,8 %-Punkten** würde sich die Differenz der aktuellen Rentenwerte West/Ost auf **94,3%** verringern.

Damit wären wir ein großes Stück in Richtung Angleichung gekommen. Nicht übersehen werden darf, dass die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns nur einen **einmaligen Effekt** hat. Allerdings würde sich der Effekt bei einer zügigen Anhebung des Mindestlohns in entsprechender Weise wiederholen.

Würde der Mindestlohn jährlich ab 1.1.2015 bis 1.1.2018 um je rd. 0,38 € angehoben werden, könnte der aktuelle Rentenwert Ost von 94,3 % weiter auf 96,3 % (zum 1.7.2019) ansteigen. Die Differenz zum aktuellen Rentenwert (West) würde dann nur noch 3,7 %-Punkte betragen.

Fahrplan der Wirkungen eines Mindestlohns auf die Rentenanpassungen bis 2019

Stichtag	Verhältnis aRw (Ost) zu aRw (West)	Noch aufzuholende Differenz	Wirkung	Maßnahme
30.6.2013	88,8 %	11,2 %-P.		
1.7.2013	91,5 %	8,5 %-P.	+ 2,7 %-P.	Rentenanpassung zum 1.7.2013
1.7.2014	91,5%	8,5 %-P.	-----	
1.7.2015	94,3 %	5,7 %-P.	+ 2,8 %-P.	Auswirkung der Einführung eines ML von 8,50 € zum 1.1.2014
1.7.2016	94,8 %	5,2 %-P.	+ 0,5 %-P.	Anhebung ML um rd. 0,38 € zum 1.1.2015
1.7.2017	95,3 %	4,7 %-P.	+ 0,5 %-P.	Anhebung ML um rd. 0,38 € zum 1.1.2016
1.7.2018	95,8 %	4,2 %-P.	+ 0,5 %-P.	Anhebung ML um rd. 0,38 € zum 1.1.2017
1.7.2019	96,3 %	3,7 %-P.	+ 0,5 %-P.	Anhebung ML um rd. 0,38 € zum 1.1.2018

Quelle: eigene Berechnungen auf Grundlage der Modellberechnungen der Prognos AG im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung vom Mai 2013: Oliver Ehrentraut u.a., „Auswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenanpassung“.

3. Angleichung in sechs Schritten bis 2019

Die verbleibende Differenz von 3,7 %-Punkten könnte ab 2014 in 6 Schritten zu je 0,62 %-Punkten ausgeglichen werden. Dies würde zusätzliche Kosten von max. 300 Mio. Euro im ersten Jahr verursachen, in jedem weiteren Jahr jeweils zusätzlich max. 300 Mio. Euro. Bei erfolgreicher Lohnangleichung würden diese Mehrkosten entsprechend geringer ausfallen. Diese einigungsbedingten Mehrkosten müssen aus Steuermitteln aufgebracht werden.

Verglichen mit den deutlich höheren Kosten, die zu Beginn der Debatte um die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) diskutiert wurden, haben sich diese durch den Aufholprozesses bei den Löhnen vermindert und können durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Mindestlohns sowie die Gleichbehandlung bei der „Mütterrente“ – wie dargestellt – weiter reduziert werden.